#### PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. September 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

# **Allgemeines**

1. <u>Annahme des Rücktrittsgesuchs von Herrn Paul BONGARTZ, Mitglied des Stadtrates von Sankt Vith.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rücktrittsgesuchs von Herrn Paul BONGARTZ, Mitglied des Stadtrates, eingereicht am 15.09.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-9;

Beschließt einstimmig:

Den Rücktritt des Herrn Paul BONGARTZ in seiner Eigenschaft als Mitglied des Stadtrates von Sankt Vith anzunehmen.

## Öffentliche Arbeiten und Aufträge

- 2. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2018.
  - Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.
  - Holzverkauf vom 11.10.2017. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2018;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2017, Wirtschaftsjahr 2018;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2018 zu genehmigen.

<u>Artikel 2</u>: Die Holzschläge (Lose Nr. 420 bis Nr. 429) mit insgesamt 11.845 m³ gelegen in den Gemeindewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

<u>Artikel 3</u>: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

3. <u>Errichtung einer Totenkapelle in Hinderhausen. Bezeichnung eines Projektautors.</u> <u>Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel

42, § 1, 1°, a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 4.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen eines Projektes zur Errichtung einer Totenkapelle in Hinderhausen.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 4.500,00 €.

<u>Artikel 3</u>: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen.

<u>Artikel 4</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Anbieter befragt werden.

<u>Artikel 5</u>: Der Königliche Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen ist nicht auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Renovierung der Feuerwehrhalle in Sankt Vith. Genehmigung des abgeänderten Lastenheftes (Aufteilung in Lose) und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Neuausschreibung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21. Juni 2017 zur Genehmigung des vorgenannten Projektes und der diesbezüglichen Kostenschätzung in Höhe von 475.000,00 € (Honorare und MwSt. inbegriffen);

Aufgrund der erfolgten Ausschreibung vom 30. August 2017, laut welcher nur ein einziges Angebot abgegeben worden ist;

Aufgrund des beiliegenden Berichtes des Projektautors;

In Erwägung, dass laut Bericht des Projektautors das vorliegende Angebot wegen überhöhter Preise (+ 72 % im Vergleich zur Schätzung) zu verwerfen ist;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird, das Projekt in Losen aufzuteilen und neu auszuschreiben;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

<u>Artikel 1</u>: Die erfolgte Ausschreibung des vorgenannten Projekts aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichtes des Projektautors ohne Folge zu belassen.

Artikel 2: Das Vorhaben aufgrund einer Aufteilung der Arbeiten in mehreren Losen gemäß dem Vorschlag des Projektautors neu auszuschreiben.

# **Immobilienangelegenheiten**

5. <u>Verkauf von Gelände in Sankt Vith an die Gesellschaft C.I.T. & T.: Definitiver Beschluss.</u>
Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages vom 17.03.2017 der Gesellschaft C.I.T. & T. mit Sitz in der Bernhard-Willems-Straße, 26, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 437 E, katastriert Gemarkung 1, Flur G, gelegen in Sankt Vith;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN,

Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 14.04.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 14.06.2017; Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft C.I.T. & T. vom 10.07.2017;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.08.2017 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 437 E, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 0,57 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 14.04.2017 mit rosa hinterlegt ist und die Bezeichnung Los 1 trägt, an die Gesellschaft C.I.T. & T., mit Sitz in der Bernhard-Willems-Straße, 26, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 100,00 €/m² definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft C.I.T. & T. an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag:  $0.57 \text{ m}^2 \text{ x } 100.00 \text{ €/m}^2 = 57.00 \text{ €}$ .

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Gesellschaft C.I.T. & T., sind.

6. Geländetausch in Neundorf zwischen Herrn Erich GEORGE und der Gemeinde Sankt Vith, sowie Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde. Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Erich GEORGE, wohnhaft An den Gärten, Neundorf, 7, 4780 Sankt Vith, vom 10.10.2016;

In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 29.11.2016;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 08.02.2017;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Erich GEORGE vom 14.07.2017;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

<u>Artikel 1</u>: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 5, Flur O, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 08.02.2017 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 2, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 311 F und 311 D, 310, mit einer vermessenen Fläche von 403 m<sup>2</sup>;
- Los 3, gelegen vor der Parzelle Nr. 311 F, mit einer vermessenen Fläche von 134 m².
- <u>Artikel 2</u>: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens zuzustimmen:
- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 403 m² an Herrn Erich GEORGE, wohnhaft An den Gärten, Neundorf, 7, 4780 Sankt Vith, ab.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Erich GEORGE im Gegenzug das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 305 m², Teilstück der Parzellen Nr. 311 F (184 m²), Nr. 340 B (33 m²) und Nr. 340 D (88 m²), katastriert Gemarkung 5, Flur O, so wie sie auf dem

beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 08.02.2017 mit gelbem (Los 1) und orangem (Los 2) Farbstrich umrandet sind.

<u>Artikel 3</u>: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene Los 1 aus den Parzellen Nr. 311 F (184 m²), Nr. 340 B (33 m²) und Nr. 340 D (88 m²), katastriert Gemarkung 5, Flur O, mit einer vermessenen Fläche von 305 m² in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

<u>Artikel 4</u>: Dem Verkauf des laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 134 m² an Herrn Erich GEORGE, wohnhaft An den Gärten, Neundorf, 7, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 25,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Erich GEORGE an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 134 m² x 25,00 €/m² = 3.350,00 €.

<u>Artikel 5</u>: Dass die mit diesen Geländetransaktionen verbundenen Kosten zu Lasten des Herrn Erich GEORGE sind.

<u>Artikel 6</u>: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

7. <u>Verkauf von Gelände in Sankt Vith (entlang des RAVeL-Weges) an die Gesellschaft VERDIR: Definitiver Beschluss.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages vom 21.06.2017 der Gesellschaft VERDIR mit Sitz in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 43, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 59 C, katastriert Gemarkung 1, Flur A, gelegen in Sankt Vith (entlang des RAVeL-Weges);

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Landmessers Jean-Luc BLAISE, Rue de l'Eglise, 23, 4987 La Gleize, vom 04.08.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 11.08.2017;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft VERDIR vom 16.08.2017;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.08.2017 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los S1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 59 C, katastriert Gemarkung 1, Flur A, mit einer vermessenen Fläche von 1.299 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Jean-Luc BLAISE, Rue de l'Eglise, 23, 4987 La Gleize, vom 04.08.2017 mit blauem Farbstrich umrandet ist, an die Gesellschaft VERDIR mit Sitz in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 43, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 0,50 €/m² definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft VERDIR an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 1.299 m² x 0,50 €/m² = 649,50 €.

<u>Artikel 2</u>: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Gesellschaft VERDIR, sind.

<u>Artikel 3</u>: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

8. <u>Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Schieferstollen Recht betreffend die unterirdischen Anlagen des Schieferstollens und das Empfangsgebäude in Recht.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages für die Zufahrt und die unterirdischen Anlagen vom 29.09.1999 für eine Dauer von 27 Jahren;

Aufgrund des bestehenden Nutzungsvertrages für das Empfangsgebäude und den Zugangsweg vom 28.05.2005 ebenfalls für eine Dauer von 27 Jahren;

Aufgrund des Antrages der VoG Schieferstollen Recht vom 21.03.2017, mit welchem diese die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses für eine maximale Dauer zwecks Erfüllung der Kriterien für eine Anerkennung der Anlagen als Museum beantragen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 04.04.2017, laut welchem beide Nutzungsverträge künftig in einem einzigen Vertrag mit den bereits durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.06.2010 (Bilanz zur Kenntnisnahme des Stadtrates) und vom 26.11.2014 (Streichung der 20%igen Abgabe der Eintrittsgelder an die Gemeinde) genehmigten Abänderungen abgeschlossen werden können, wobei der neue Vertrag für eine Dauer von 33 Jahren abgeschlossen werden soll; endend am 31.12.2050;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Aufgrund des durch den Notar Gido SCHÜR in Sankt Vith erstellten Urkundenentwurfs; Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

<u>Artikel 1</u>: Den Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Urkundenentwurf des Notars Gido SCHÜR in Sankt Vith zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Schieferstollen Recht zu genehmigen.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

9. <u>Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und PGmbH EMOTION betreffend eines Trennstücks aus der Parzelle katastriert unter Gemarkung 1, Flur G, Nr. 533 C2 zwecks Errichtung eines Street-Workout-Parks.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 31.05.2016 betreffend den Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Betreibung des Sportplatzes unterhalb des Sportzentrums;

Aufgrund des Antrages der PGmbH EMOTION vom 15.05.2017;

Aufgrund des vorliegenden Vertragsentwurfes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der PGmbH EMOTION zu genehmigen.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

10. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Lommersweiler und der Gemeinde Sankt Vith für die Umsetzung des Projektes der ländlichen Entwicklung "Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirchen unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens". Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Projektes der ländlichen Entwicklung "Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirchen unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens" in Lommersweiler;

In Anbetracht dessen, dass die Neugestaltung auf Eigentum der Kirchenfabrik Lommersweiler erfolgen soll, d.h. dort werden Bautätigkeiten ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith hierfür eine Erlaubnis der Kirchenfabrik in Form eines Erbpachtvertrages erhalten muss;

Aufgrund des beiliegenden Mustervertrages über eine Laufzeit von siebenundzwanig Jahren:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2017 in gleicher Angelegenheit; Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Den Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Lommersweiler und der Gemeinde Sankt Vith für die Umsetzung des Projektes der ländlichen Entwicklung "Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirchen unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens" über einen Zeitraum von siebenundzwanzig Jahren zu genehmigen.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

### **Verschiedenes**

11. <u>Stellenplan des endgültig ernannten Verwaltungspersonals der Stadtverwaltung. Interner</u> Bewerbungsaufruf zur Besetzung einer Stelle als Verwaltungsangestellte(r) (D6).

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch Beschluss des Stadtrates vom 28. Dezember 1995 verabschiedeten Stellenpläne des Gemeindepersonals sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1213-1;

In Erwägung, dass im Stellenplan des endgültig ernannten Verwaltungspersonals der Stadtverwaltung eine Vollzeitstelle in der Stufe D unbesetzt ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

<u>Artikel 1</u>: Im Stellenplan des endgültig ernannten Gemeindepersonals wird eine Stelle als Verwaltungsangestellte(r) (D6) durch interne Anwerbung besetzt werden.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung und der Organisation der Prüfungen beauftragt.

12. <u>Kenntnisnahme eines neuen effektiven Mitgliedes des Sozialhilferates laut Artikel 17 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08. Juli 1976.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der dem Herrn Bürgermeister am 26.09.2017 schriftlich unterbreiteten Vorschlagsurkunde(n) mit Annahmeerklärung(en);

Aufgrund des Artikels 17 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08. 07.1976 bezüglich des Ausscheidens von effektiven Mitgliedern vor Ablauf des Mandats und der Vorgehensweise zur Wahl neuer Mitglieder;

Aufgrund des Rücktritts von Herrn Günther MANZ vom 04.09.2017;

Aufgrund Rücktritts von Herrn Paul BONGARTZ vom 19.09.2017;

Nimmt zur Kenntnis:

Dass Herr Ernest MAUS, bisheriges Ersatzmitglied, als effektives Mitglied in den Sozialhilferat kommen wird.

### **Finanzen**

13. <u>Genehmigung eines Sonderzuschusses an die Elternvereinigung Hinderhausen für die Organisation und Durchführung des Fahrdienstes der nachschulischen Betreuung zur Betreuungsstätte in Rodt.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage des Elternrates der Gemeindeschule Hinderhausen zwecks Übernahme der Fahrtkosten von der Schule Hinderhausen zur nachschulischen Betreuung nach Rodt, durch die Gemeinde;

Aufgrund des durch den Stadtrat vom 03.12.2012 genehmigten pädagogischen und organisatorischen Konzeptes und der Vereinbarung mit den Elternvereinigungen betreffend der

vor- und nachschulischen Betreuungen in den Schulen Rodt, Emmels, Lommersweiler und Hinderhausen;

Aufgrund der Tatsache, dass seit Januar 2014 die Schulkinder von Hinderhausen zur nachschulischen Betreuung nach Rodt gefahren werden, dass dieser Transport bisher von freiwilligen Eltern getätigt und durch die Gemeinde im Rahmen einer Kilometerpauschale entschädigt wurde;

Aufgrund dessen, dass ab dem Schuljahr 2017/2018 die Nachfrage der nachschulischen Betreuung in Hinderhausen stark gestiegen ist und nicht genug Eltern zur Verfügung stehen, um den Transport der Kinder nach Rodt zu organisieren;

Aufgrund des Vorschlages der Elternvereinigung einen selbständigen Fahrdienst mit dem Transport zu beauftragen;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Januar 2007, der die Organisation der außerschulischen Betreuung festlegt;

Aufgrund des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung des Grundschulwesens vom 06.04.1999, insbesondere dessen Artikel 22 über die Aufsichtspflicht vor Beginn des Unterrichts und nach Unterrichtsende;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Beschließt einstimmig:

Ein Sonderzuschuss in Höhe von 3.000,00 € wird der Elternvereinigung Hinderhausen für den Fahrdienst der nachschulischen Betreuung von Hinderhausen zur Schule nach Rodt für das Schuljahr 2017/2018 gewährt.

Die Auszahlung erfolgt über den Artikel 722/332-02. 75 % werden sofort ausgezahlt, der Restbetrag wird im Juni 2018 auf der Grundlage der vorgelegten, beglaubigten Rechnungen auf das Konto der Elternvereinigung BE68 7310 3529 4534 überwiesen.

14. <u>Fördergemeinschaft Sankt Vith. Erneuerung der Beschallungsanlage für das Stadtzentrum.</u> Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Fördergemeinschaft Sankt Vith auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Beschallungsanlage für das Stadtzentrum in Sankt Vith";

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 49.093,46 € (zuzüglich MwSt.) handelt;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft 50 % der MwSt. d.h. 5.154,82 € in Abzug bringen kann, so dass die zu bezuschussende Summe 54.248,28 € beträgt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 50 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut neuer "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf  $10.849,66 \in (50 \% \text{ der restlichen } 40 \% \text{ von } 21.699,31 \text{ })$  beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/522-52 ein Betrag in Höhe von 13.427,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 0 Enthaltung(en):

<u>Artikel 1</u>: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Beschallungsanlage für das Stadtzentrum in Sankt Vith" in Höhe von 50 %

der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 10.849,66 € aus dem Haushaltsposten 561001/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

<u>Artikel 2</u>: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

<u>Artikel 3</u>: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

# 15. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2017. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 29.08.2017 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 8.612.425,97 € beliefen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."